

DVR Nr. B 168 – 29.01.2009

**Errichtung der „Peter-Hünemann-Stiftung,
Stiftung zur Förderung der Katholischen Theologie in Europa“**

Die Errichtung der „Peter-Hünemann-Stiftung, Stiftung zur Förderung der Katholischen Theologie in Europa“, als nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifters wurde durch Vereinbarung vom 17. Dezember 2008 zwischen Herrn Prof. Dr. Peter Hünemann und dem Bistum Rottenburg-Stuttgart, vertreten durch Herrn Generalvikar Dr. Stropfel, beschlossen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der theologischen Wissenschaften und Forschung auf europäischer Ebene durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereines „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie Deutsche Sektion e. V.“ mit Sitz in Mainz. Die Stiftung fördert die Zwecke des Vereins „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie Deutsche Sektion e. V.“, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und deren Weiterleitung an den genannten Verein einschließlich der Förderung der theologischen Zeitschrift des Vereins. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

**Satzung der „Peter-Hünemann-Stiftung,
Stiftung zur Förderung der Katholischen Theologie in Europa“**

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Peter-Hünemann-Stiftung, Stiftung zur Förderung der Katholischen Theologie in Europa“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts in der Verwaltung des Bistums Rottenburg-Stuttgart, kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Rottenburg a. N., Eugen-Bolz-Platz 1. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Ihr Sitz ist in Rottenburg a. N.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der theologischen Wissenschaften und Forschung auf europäischer Ebene durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereines „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie Deutsche Sektion e. V.“ mit Sitz in Mainz (eingetragen im Vereinregister des Amtsgerichts Mainz).
- (2) Der in Abs. 1 genannte Verein sucht seinen Zweck der Förderung der theologischen Wissenschaften und Forschung auf europäischer Ebene u. a. auf der Grundlage folgender Zielsetzung zu verwirklichen:
 - a) Er versteht sich als Forum für den theologischen Dialog in Europa; er ist offen für unterschiedliche theologische Richtungen.
 - b) Er pflegt den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, insbesondere über Arbeitsvorhaben und -ergebnisse in der wissenschaftlichen Theologie.
 - c) Er unterstützt die Forschung innerhalb der theologischen Fächer und regt die interdisziplinäre Arbeit im Interesse der theologischen Wissenschaft insgesamt an.
 - d) Er sucht die Zusammenarbeit mit den bestehenden theologischen Arbeitsgruppen und nationalen wie internationalen theologischen Gesellschaften.
 - e) Er ist ökumenisch orientiert und sucht das Gespräch mit den anderen Religionen.
 - f) Er fördert den interkontinentalen theologischen Dialog.

Als Mittel zur Verwirklichung dieser Zielsetzung sollen vor allem Kongresse, Seminare und sonstige Zusammenkünfte sowie entsprechende Publikationen dienen. Im Übrigen wird auf die Satzung der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie Deutsche Sektion e. V. verwiesen.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und deren Weiterleitung an den in Abs. 1 genannten Verein einschließlich der Förderung der theologischen Zeitschrift des Vereins.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ist gesondert vom sonstigen Vermögen des Bistums Rottenburg-Stuttgart zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen soll ertragsgünstig angelegt werden.
- (3) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Selbiges gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht, außer dem Verein „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie Deutsche Sektion e. V.“, ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 – Stiftungsorgane

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7 – Arbeitsweise und Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und zwar:
- dem Stifter Prof. Dr. Peter Hünermann, Rottenburg, als geschäftsführendem Vorsitzenden,
 - dem amtierenden europäischen Präsidenten des Vereins „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie e. V.“,
 - dem geschäftsführenden europäischen Generalsekretär des Vereins „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie e. V.“,
 - dem Redakteur der Zeitschrift des Vereins „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie e. V.“,
 - dem Vorsitzenden der Deutschen Sektion der „Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie Deutsche Sektion e. V.“ mit Sitz in Mainz.

- (2) Scheidet der Stifter Prof. Dr. Peter Hünermann als Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Berufung seines Nachfolgers durch die übrigen Vorstandsmitglieder. Dem Nachfolger obliegt wiederum die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand muss katholischer Theologe sein. Die Amtszeit des Nachfolgers beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 – Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Bistum Rotenburg-Stuttgart dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des geschäftsführenden Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bistums Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der geschäftsführende Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (4) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung bedarf einer Stimmenmehrheit von 3 der Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung des Bistums Rottenburg-Stuttgart.

§ 9 – Treuhandverwaltung

- (1) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes.
- (2) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart legt dem Vorstand auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalieren Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

§ 10 – Kirchliche Aufsicht

Die Stiftung untersteht in gleicher Weise und nach den gleichen Bestimmungen der kirchlichen Aufsicht, wie das Bistum Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Aufsicht unterliegt.

§ 11 – Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der wissenschaftlichen katholischen Theologie zu verwenden.

Rottenburg, den 17. Dezember 2008

Anerkannt:

Prof. Dr. Peter Hünemann

Dr. Clemens Stoppel
Generalvikar